# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für bie

### Lavanter Diözeje.

I. Intimation von der Prorogirung des Concilium Vaticanum. — II. Fragen für die theologischen Claborate im Jahre 1871. — III. Fragen für die Pastoral-Conserenzen im Jahre 1871. — IV. Sammlung für die zu gründende "Feldmarschall Heß-Stiftung". — V. Borschrift über die Führung der Militär Geburts- und Taufe, Trauungs- und Sterbebücher. — VI. Milde Sammlung für den Wallsahrtsort Maria-Taserl. — VII. Milde Sammlung für den Besitzer Josef Kausmann. — VIII. Milde Sammlung für den Marktsleden Obers drauburg.

T.

Seine Heiligkeit P. Pius IX. haben mit apostolischem Breve doo. 20. October st. I. Nachstehendes bekannt gegeben:

## PIVS PP. IX. AD FYTYRAM REI MEMORIAM.

Postquam Dei munere Occumenici Vaticani Concilii celebrationem inire anno proxime superiori Nobis datum est, vidimus sapientia virtute ac sollicitudine Patrum qui ex omnibus orbis terrarum partibus frequentissimi convenerant maxime adnitente, ita res gravissimi huius et sanctissimi operis procedere, ut spes certa Nobis affulgeret eos fructus quos vehementer optabamus, in Religionis bonum et Ecclesiae Dei humanaegae Societatis utilitatem ex illo fore feliciter profecturos. Et sane iam quatuor publicis ac solemnibus Sessionibus habitis salutares atque opportunae in causa fidei Constitutiones a Nobis eodem sacro approbante Concilio editae ac promulgatae fuerunt, aliaque tum causam fidei tum ecclesiasticae disciplinae spectantia ad examen a Patribus revocata, quae suprema docentis Ecclesiae auctoritate brevi sanciri ac promulgari possent. Confidebamus istiusmodi labores communi Fraternitatis studio ac zelo suos progressus habere, et ad optatum exitum facili prosperoque cursu perduci posse; sed sacrilega repente invasio huius Almae Urbis, Sedis Nostrae, et reliquarum temporalis Nostrae ditionis regionum, qua contra omne fas civilis Nostri et Apostolicae Sedis Principatus inconcussa iura incredibili perfidia et audacia violata sunt, in eam Nos rerum conditionem coniecit, ut sub hostili dominatione et potestate, Deo sic permittente ob imperscrutabilia iudicia sua, penitus constituti simus. In hac luctuosa rerum conditione, cum Nos a libero expeditoque usu supremae auctoritatis Nobis divinitus collatae multis modis impediamur, cumque probe intelligamus minime ipsis Vaticani Concilii Patribus in hac alma Urbe praedicto rerum statu manente, necessariam libertatem securitatem tranquillitatem suppetere et constare posse ad res Ecclesiae Nobiscum rite pertractandas, cumque praeterea necessitates Fidelium, in tantis iisque notissimis Europae calamitatibus et motibus, tot Pastores a suis Ecclesiis abesse haud patiantur; idcirco Nos, eo res adductas magno cum animi Nostri moerore perspicientes, ut Vaticanum Concilium tali in tempore cursum suum omnino tenere non possit, praevia matura deliberatione, motu proprio eiusdem Vaticani Oecumenici Concilii celebrationem usque ad aliud opportunius et commodius tempus per hanc Sanctam Sedem declarandum, Apostolica auctoritate tenore praesentium suspendimus, et suspensam esse nunciamus, Deum adprecantes auctorem et vindicem Ecclesiae Suae, ut submotis tandem impedimentis omnibus Sponsae Suae fidelissimae ocius restituat libertatem ac pacem. Quoniam vero quo pluribus et gravioribus periculis malisque vexatur Ecclesia, eo magis instandum est obsecrationibus et orationibus nocte ac die apud Deum et Patrem Domini Nostri Iesu Christi, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis, volumus ac mandamus, ut ea quae in apostolicis litteris die 11. Aprilis anno proxime superiori datis, quibus indulgentiam plenariam in forma Iubilaei occasione Oecumenici Concilii omnibus Christifidelibus concessimus, a Nobis disposita ac statuta sunt, iuxta modum et rationem iisdem litteris praescriptam in sua vi firmitate et vigore permaneant, perinde ac si ipsius Concilii celebratio procederet. Haec statuimus nunciamus volumns mandamus, contrariis non obstantibus quibuscumque; irritum et inane decernentes si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrorum suspensionis nunciationis voluntatis mandati ac decreti infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri ac Paulli Apostolorum Eius se noverit incursurum. Ut autem eaedem praesentes litterae omnibus quorum interest innotescant, volumus illas seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis et Basilicae Principis Apostolorum nec non S. Mariae Maioris de Urbe affigi et publicari, sicque publicatas et affixas omnes et singulos quos illae concernunt perinde arctare, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatae fuissent.

Datum Romae apud S. Petrum sub anulo Piscatoris die 20. Octobris Anno MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno vicesimoquinto.

Davon wird die wohlehrwürdige Diöcesangeistlichkeit unter Bezng auf die Ordinariats-Eurrende do. 18. Mai 1869 J. 1336 mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß, so wie überhaupt die dort mitgetheilten Bestimmungen aufrecht bleiben, so auch die Collecta de Spiritu Sancto in der heil. Messe nach wie vor einzulegen sei.

Bur schriftlichen Beantwortung während des Jahres 1871 werden hiemit folgende theologische Fragen bestimmt:

- 1. In quo consistit constitutio essentialis a Christo Domino ipso s. ecclesiae data? (Worin besteht die wesentliche oder Grund=Berfassung der Kirche Christi?)

  NB. Haec quaestio latino sermone solvenda est.
- 2. Quid juramentum? Quoenam sunt requisita juramenti? Quid perjurium et pejeratio?
- 3. Worin besteht das Chehinderniß der Heimlichkeit (impedimentum clandestinitatis)? Wann und warum wurde es von der Kirche festgesett?
- 4. Gine Predigt (in beutscher ober flovenischer Sprache) gelegenheitlich einer Glockenweihe. Der Gingang und ber erste Theil ber Predigt ist vollständig auszuarbeiten; das Uebrige nur zu fkisziren mit kurzer Angabe der Hauptpunkte.

#### Fragen

zur Besprechung bei den Pastoral-Conferenzen, welche im Jahre 1871 in der nämlichen Weise, wie bisher in den einzelnen Decanaten statt zu finden haben. Wenn allenfalls eine Conferenz für zwei Decanate zusammen — für mehr nicht — gewünscht wird, so ist das diesbezügliche Gesuch unter Angabe der Gründe rechtzeitig durch das betreffende F. b. Decanalamt anher zu richten.

1. Daß das seitherige pfründliche Einkommen einzelner selbstständiger Seelsorger zum standesgemäßen Unterhalte nicht ausreichte, ist eine unläugbare Thatsache. Die Folge davon müßte sein, daß berlei Seelsorgsstationen entweder gar nicht mehr, oder wenigstens nicht besinitiv besetzt werden, was selbstverständlich für die religiös-sittliche Bildung des Volkes von größtem Nachtheile wäre.

Wie? durch welche Mittel? auf welchem Wege? kann diesem Uebelstande, und zwar nicht blos vorübergehend, sondern bleibend abgeholfen werden?

2. Die Führung der Seelenstandsprotocolle wird zumal in geschlossenen Orten bei dem Umftande, als Niemand zwangsweise verhalten werden darf, beim Seelsorger sich zu melden, immer schwiesriger, und doch kann der Seelsorger der Kenntniß der Pfarr-Angehörigen nicht entbehren.

Was ift da zu thun? Welche Mittel stehen bem Seelsorger zu Gebote, sich diese Kenntniß zu verschaffen?

3. Es kann sich leiber der Fall ergeben, daß ein katholisches Pfarrkind, welches zur She schreisten will, den Empfang des heil. Bußsacramentes, resp. die Ablegung der heil. Beichte vor der Trauung rundweg verweigert — etwa gar mit der Erklärung, daß es an die göttliche Einsetzung der Ohrenbeichte nicht glaube.

Wie hat sich in diesem Falle der Seelforger, der die Trauung vollziehen foll, zu benehmen?

#### IV.

Die nachfolgende, von der h. k. k. Statthalterei unterm 28. Juli I. J. Nr. 8402 anher mitgetheilte Kundmachung wird dem wohlehrw. Seelforgs-Clerus mit dem Beisate zur Kenntniß gebracht, bei den Sammlungen für die zu gründende "Feldmarschall Heß-Stiftung" zur Erzielung ergiebiger Beiträge thätig mitzuwirken.

#### Kundmadjung.

Mehrcre hochgestellte Persönlichkeiten des Militär: und Civil-Standes in Wien haben sich mit der Aufgabe zu einem Comité konstituirt, durch freiwillige Gaben eine Stiftung zu gründen, welche den Namen des verewigten Feldmarschalls Freiherr von Seß zu führen hätte, und für Offiziere, Untersoffiziere und Mannschaften des Heeres und der Flotte bestimmt wären.

Die Einkünfte bieser Stiftung sollen vor Allem jenen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zugewendet werden, welche an den Feldzügen der Jahre 1848, 1849 und 1859 in Italien, in denen Feldmarschall Freiherr von Heß eine so ruhmreiche Wirksamkeit entfaltet hat, Theil genommen haben. Nächst ihnen sollen Militärs aller Grade des Heeres und der Flotte, welche überhaupt einen Feldzug mitgemacht haben, mit den Stiftungserträgen betheilt werden.

Da das Stiftungskapital durch freiwillige Beiträge gebildet werden soll, so hat der Präsident des genannten Comite's Herr Feldmarschall Fürst Schwarzenberg um die Bewilligung angesucht, eine allgemeine Sammlung freiwilliger Spenden für diese zu gründende Stiftung einleiten zu dürsen.

Diesem Ansuchen hat der Minister des Innern Folge gegeben und mit dem Ministerial-Erlasse vom 7. Juli I. I. 2. 2854/M. I. eine Sammlung zu diesem Zwecke in allen im Neichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bewilliget.

In Entsprechung dieses hohen Ministerial-Erlasses wird hiermit eine allgemeine Sammlung für die zu gründende Feldmarschall Heß-Stiftung im Bereiche von Steiermark ausgeschrieben und Jedermann zur Betheiligung an derselben eingeladen.

Die in dieser wohlthätigen Stiftung gewidmeten Beträge können bei den betreffenden politischen Bezirksbehörden erlegt werden, welche angewiesen sind, die Namen der Spender und die gewidmeten Beiträge in einem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, und die Beiträge selbst betreffenden Orts zur vorläufigen fruchtbringenden Anlegung zur Absuhr zu bringen.

Die Summe der eingekommenen Beträge wird von dem Gründungs-Comite zweimal in jedem Monate bekannt gegeben.

Graz, am 28. Juli 1870.

Der k. k. Statthalter:

Rübeck m. p.

V.

Im Nachhange zu ber, im firchlichen Berordnungsblatte III. do. 15. Juni I. J. Nr. 1487 Absatz III enthaltenen Mittheilung des Erlasses Sr. Ercellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870 3. 3704, betreffend die subsidiarische Berwaltung der Seelsorge und des pfarrlichen Amtes dei Militärpersonen durch die Civil-Geistlichkeit und die Matriculirung der bei solchen Personen sich ergebenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle werden einem jeden F. b. Decanalamte einige Eremplare der "Borschrift über die Führung der Militär Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher" zu dem Behuse übermittelt, solche seiner Zeit jenen Pfarämtern zusommen zu lassen, welche in die Lage kamen, die Militärseelsorge in der im obangezogenen Ministerial-Erlasse bezeichneten Beise übernehmen zu müssen.

Diese Pfarrämter werden besonders auf die Bestimmungen des §. 6 oberwähnter Instruction aufmerksam gemacht, welche die Verkündung der Ehen katholischer und die Behandlung der Cheangelegenheiten nicht katholischer Militärpersonen zum Gegenstande hat.

Unter Sinem wird über Eröffnung der h. f. f. Staathalterei doo. 17. Auguft I. J. Nr. 9925 Nachfolgendes bemerkt: Was die im §. 17 der gedachten Vorschrift angedeutete Anlegung oder Fortsfetzung von Garnisons-Matriken durch die Sivils Seelsorger andelangt, so hat das k. k. Neichs-Ariegsministerium in seiner Zuschrift an den Herrn Cultus-Minister vom 24. Juni 1870, Abth. 9, 3. 3436 bemerkt, daß die Anlegung eigener Militär-Matriken von Seite der Sivils Seelsorger nicht kath. christlicher Consessionen und der Israeliten wohl nur in größeren Garnisonsorten ersorderlich werden dürfte, indem es sonst genügen wird, wenn solche Seelsorger die an Militär-Personen verrichteten Functionen in ihre Matriken eintragen, und den Matrik-Cytrakt im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Commando's an den betreffenden Truppenkörper einsenden.

Dagegen wird es Sache der kath. Seelsorger sein, abgesonderte Militär Matriken unter den im §. 17 der in Rede stehenden Vorschrift bezeichneten Umständen auch dann zu führen, wenn es die Sprachverhältnisse der betreffenden Truppen-Abtheilung erheischen, daß zur Abhaltung religiöser Vorträge oder zur Verrichtung sonstiger geistlicher Functionen bei derselben zeitweilig ein Militär Seelsorger missionsweise entsendet wird, weil in diesem Falle die seelsorgliche Thätigkeit des Militär-Geistlichen nur als eine aushilfsweise angesehen wird.

In den Fällen ferner, wo die Civil-Seelsorger von was immer für einer Confession abgesons derte Militär-Matriken anzulegen oder fortzuseten haben, sind in dieselben nur jene seelsorglichen Functionen einzutragen, welche nach den bestehenden Vorschriften der Militär-Geistlichkeit zustehen und in subsidium derselben von den Civil-Seelsorgern vorgenommen werden, sonach nur jene Functionen, welche an den der Militärgeistlichen-Jurisdiction unterstehenden Militär-Personen verrichtet worden sind. Die bezüglich der zur civilgeistlichen Jurisdiction zuständigen Militärpersonen vorgenommenen Functionen sind demnach in den civilseelsorglichen Matriken zu verzeichnen.

Dagegen verlangt das k. k. Reichs-Kriegsministerium, daß über alle an Personen, die im Militär-Verbande stehen, vorgenommenen, der Matrikulirung unterliegenden Functionen, mögen dieselben in der civilseelsorglichen oder in der von dem Civilseelsorger geführten Militär-Matrik eingetragen sein, Matrikertracte im Wege der Truppenkörper, denen die erwähnten Personen angehören oder vor ihrem Ableben angehörten, an die Militär-Pfarrämter der Ergänzungsbezirke der betreffenden Truppenkörper eingesendet werden.

#### VI.

Am 5. August b. 3. ist in bem Wallfahrtsorte Maria Taferl in Niederösterreich ein Schabensfeuer zum Ausbruche gekommen, bem 19 Wohnhäuser sammt Wirthschaftsgebäuben und Fahrnissen zum Opfer sielen.

Der angerichtete Schaben beläuft sich über 80.000 fl. und erscheint um so empfindlicher, als hiedurch die einzige Einnahmsquelle den dortigen Bewohnern, die Beherbergung der im Herbste erschienenen Wallsahrer versiegte.

In Berücksichtigung dieser Nothlage wurden zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. 3. 4452 sämmtliche Bezirkshauptleute des Herzogthumes Steiermark, so wie der Magistrat Graz und die Stadtämter von Marburg und Silli aufgefordert, zu Gunsten der Verzunglückten im Sinvernehmen mit der Pfarrgeistlichkeit milbe Sammlungen einzuleiten.

Hievon wird über Eröffnung der h. f. f. Statthalterei Graz doo. 24. September I. J. Nr. 11619 der wohlehrw. Curat : Clerus wegen Mitwirkung bei den Sammlungen in Kenntniß gesetzt.

#### VII.

Am 8. Oktober 1. 3. brach in Unterzirknit im Hause des Josef Kausmann um 10 Uhr Nachts Feuer aus, welchem in kurzer Zeit 9 Wohnhäuser sammt den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden zum Opfersfelen.

Der Schabe, der bei dem Umstande, als bei dem Brande zahlreiche Getreides und Futtervorräthe zu Grunde gingen, und auch vom Bieh und den Fahrnissen sehr wenig gerettet werden konnte, für die Verunglückten um so empfindlicher ist, beträgt nach dem ausgenommenen Schätzungsprotokolle gegen 30.000 Gulden.

In Anbetracht bessen werben unter Einem sämmtliche übrigen Bezirkshauptmanuschaften Steiersmarks, sowie ber Magistrat Graz und die Stadtämter Marburg und Gilli beauftragt werden, in ihren Bezirken im Sinvernehmen mit der hochw. Pfarrgeistlichkeit eine Sammlung milber Gaben für die Berunglückten einzuleiten.

Hievon wird über Eröffnung ber h. k. k. Statthalterei Graz bbo. 19. October I. J. Nr. 12586 ber wohlehrw. Curat-Clerus wegen Mitwirfung bei ben Sammlungen in Kenntniß gesetzt.

#### VIII.

Im Marktsleden Oberbrauburg in Kärnten ist am 24. September b. J. in ben Nachmittagsftunden ein Schadenseuer ausgebrochen, welches durch einen heftigen Wind angefacht, binnen ber kürzesten Zeit 75 Wohnhäuser und ebenso viele Wirthschaftsgebäude in Asche legte.

Der hieburch entstandene Schaben beläuft sich über 300.000 fl. und trifft die ohnehin in ärmlichen Verhältnissen lebenden Bewohner dieses Fleckens um so härter und empfindlicher, als die ganze Ernte und der größte Theil der Habseligkeiten dem entfesselten Clemente zum Opfer fielen, und der Win ter im Anzuge ist.

Zur Linderung dieses Nothstandes wurden gemäß des h. Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 7. Oktober 1. J. 4755 sämmtliche Bezirkshauptleute des Herzogthumes Steiermark, der Magistrat Graz und die Stadtämter Marburg und Silli beauftragt, im Einvernehmen mit der hoch w. Ortsgeistlichkeit eine Sammlung milber Spenden einzuleiten.

Hievon wird über Eröffnung ber h. k. k. Statthalterei Graz bbo. 11. October 1870 Nr. 12252 ber wohlehrw. Curatclerus wegen Mitwirkung bei den Sammlungen in Kenntniß gesetzt.

Fürstbischöfliches Lavanter Orbinariat zu Marburg am 2. November 1870.

Jakob Maximilian,

Fürst = Bischof.